

Niederschrift über die 5. Sitzung des Stadtrates am 28.03.2017

Nr. 52

Stadt Schongau; Haushalt 2017

- a) Festsetzung des kalk. Zinssatzes (vgl. 0.9151.2750)
 - b) Stadtwerke Schongau, Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2017 (vgl. WA-Beschluss vom 20.12.2016, lfd. Nr. 27)
 - c) Haushaltssatzung 2017
- jeweils Beschluss

Herr Hefele trägt zunächst den Vorbericht des Haushalts 2017 vor. Anschließend werden die einzelnen Unterabschnitte vorgestellt.

Im Rahmen der geplanten Kosten für die „Lechberg-Sanierung“ empfindet Herr Stadtrat Paul Huber die Kosten in Höhe von 420.000,00 € als sehr hoch. Herr Knecht erwidert, es handele sich um Stabilisierungs- und Sicherungsmaßnahmen, die auf der entsprechenden Haushaltsstelle kalkuliert seien. Die tatsächlichen Kosten stünden bislang noch nicht fest. Herr Stadtrat Dr. Hild erfragt die hohen Kosten im Rahmen der Städtepartnerschaften. Herr Bürgermeister Sluyterman antwortet, es sei eine Fahrt nach Gogolin, ein Aufenthalt in St. Niklaas sowie in Dübendorf mit anschließendem Gegenbesuch geplant. Herr Stadtrat Eberle erfragt die geplanten Sanierungsarbeiten im Kindergarten Regenbogen. Herr Knecht antwortet, es gäbe keine Generalsanierung, es würden lediglich die dringend notwendigen Arbeiten wie Sanitär- und Brandschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Hierfür sei ein Betrag von 80.000,00 € eingestellt.

- a) Gem. § 12 KommHV ist für in der Regel aus Entgelten finanzierten Einrichtungen (kostenrechnende Einrichtungen) im Verwaltungshaushalt auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu veranschlagen. Entsprechend VV Nr. 6 zu § 12 soll sich die Verzinsung an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarkttrenditen orientieren.

Die Verwaltung schlägt vor, den Zinssatz für die kalkulatorischen Zinsen auf 3,5 % festzusetzen.

Beschluss Nr. 52a:

Der Stadtrat beschließt, den Zinssatz für die kalkulatorischen Zinsen auf 3,5 % festzusetzen.

Anwesend	für/gegen den Antrag
24	24-0

Frau Stadträtin Böse mahnt an, dass nicht nur für die Sanierung des Spielplatzes an der Säulingstraße für das Jahr 2017 Gelder eingestellt werden sollen, sondern auch für die Folgejahre Geld zur Verfügung stehen müsse. Herr Hefele erklärt, es handele sich schon um eine insgesamt, mittelfristige Planung. Insbesondere seien noch ca. 50.000,00 € aus den Geldern für den Bau des Bikepark übrig.

Im Anschluss erhalten alle Fraktionen nacheinander das Wort. Herr Stadtrat Eberle erklärt, die CSU werde dem Haushalt 2017 zustimmen. Insbesondere sei ihm wichtig, dass man sich an die Absichtserklärung hinsichtlich des Gewerbesteuer-Hebesatzes bei einem Satz von 350 v. H. halte, damit Firmen weiterhin in Schongau bauen und

Niederschrift über die 5. Sitzung des Stadtrates am 28.03.2017

nicht aus Schongau abwandern. Sorge bereite ihm lediglich die Situation Eisstadion, da hier keine Kosten in den Haushalt eingeplant seien.

Frau Stadträtin Böse spricht sich für die Steigerung des Naherholungs- und Freizeitangebots aus. Ihr sei es wichtig, dass die Stadt selbst agiert und nicht reagiert. Ferner müsse in naher Zukunft ein Flächen- und Gewerbesteuer-Management eingeführt und durchgeführt werden. Zudem sei es wichtig, gemeinsam ein Leitbild für unsere „Stadt mit Zukunft“ zu entwickeln. Die SPD wird daher mit weit überwiegender Mehrheit dem Haushalt 2017 zustimmen.

Für die Alternative Liste erklärt Herr Stadtrat Schuppe, man könne aufgrund der Senkung des Gewerbesteuer-Hebesatzes dem Haushalt nicht zustimmen. Insbesondere können viele Projekte mangels eines höheren Gewerbesteuer-Hebesatzes nicht angegangen und durchgeführt werden. Frau Stadträtin Konstantin stimmt den Ausführungen von Herrn Schuppe zu und erklärt als Fraktionsvorsitzende, bei einem Gewerbesteuer-Hebesatz in Höhe von 350 v. H. werde die Alternative Liste dem Haushalt nicht zustimmen.

Herr Stadtrat Dr. Hild erklärt im Namen der UWV-Fraktion, auch ihm sei die Erarbeitung eines Leitbildes für unsere Stadt sehr wichtig, man habe auch bewusst in den nächsten Jahren mehr Gelder für Wirtschaftsförderung in die Hand genommen. Aus seiner Sicht müsse der Gewerbesteuer-Hebesatz bei einem Wert von 350 v. H. bleiben und es sei ihm ein Anliegen zu erklären, dass man Schongau nicht immer schlecht reden dürfe.

Abschließend erklärt sich Herr Bürgermeister Sluyterman zu den vorgetragenen Themen und spricht sich ebenfalls für die Erarbeitung eines Leitbildes für unsere Stadt aus. Ferner weist er noch einmal darauf hin, dass nach derzeitigem Stand eine Genehmigung des Haushalts 2018 ohne Straßenausbaubeitragssatzung nicht mehr infrage komme. Dies wird eine sehr schwierige Entscheidung werden.

b) Stadtwerke Schongau, Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2017

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Schongau wurde am 20.12.2016 (vgl. lfd. Nr. 27) im Werkausschuss beraten und beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, den vorgelegten Wirtschaftsplan 2017 zu beschließen.

Beschluss Nr. 52b:

Der Stadtrat beschließt den Wirtschaftsplan 2017 der Stadtwerke Schongau, der im Erfolgsplan Erträge in Höhe von 5.838.445,00 € und Aufwendungen in Höhe von 6.168.445,00 € und im Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 7.719.000,00 € aufweist. Der Jahresverlust in Höhe von 330.000,00 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Finanzplanung für die Finanzplanungsjahre 2018 bis 2020 wird zugestimmt.

Anwesend
24

für/gegen den Antrag
24/0

Niederschrift über die 5. Sitzung des Stadtrates am 28.03.2017

c) Haushaltssatzung 2017

Beschluss Nr. 52c:

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung 2017 der Stadt Schongau in der der Sitzungsniederschrift beigefügten Fassung (vgl. Anlage 1), einschließlich Stellenplan, in der als Tischvorlage aktualisierten Fassung (Seite 3 und 6) des Stellenplanes den weiteren Anlagen und dem Haushaltsplan, der in den Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes mit 28.238.220,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.841.230,00 € abschließt. Der Finanzplanung für die Finanzplanungsjahre 2018 bis 2020 wird ebenfalls zugestimmt. Dem Wirtschaftsplan für das Kommunalunternehmen „Plantsch“ wurde bereits in der Sitzung am 17.01.2017 (vgl. lfd. Nr. 3) zugestimmt.

Anwesend
24

für/gegen den Antrag
18/6

Nr. 53

Stadt Schongau; Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Haupt- und Entschädigungssatzung) für die Wahlperiode 2014 – 2020;

Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015, Prüfungserinnerung lfd. Nr. 1, Änderung von § 3 Nr. 2 und 3 (Entschädigung ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder); vgl. Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 21.03.2017, lfd. Nr. 8; Beschluss

Frau Schade trägt folgendes vor:

Aufgrund der Prüfungserinnerung lfd. Nr. 1 der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2015 ist die Entschädigung ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder gemäß § 3 Nr. 2 und 3 der bestehenden Haupt- und Entschädigungssatzung durch den Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend beanstandet worden, dass eine zusätzliche Entschädigung für Selbstständige immer häufiger beantragt und auch ausbezahlt worden sei. Es sei daher der Auftrag an die Verwaltung ergangen, eine grundsätzliche und generelle Neuregelung dieser Entschädigung vorzuschlagen.

Diesen Arbeitsauftrag habe die Verwaltung aufgegriffen und die Angelegenheit am 21.03.2017 im Haupt- und Finanzausschuss nichtöffentlich vorberaten. Die dort ergangene Beschlussempfehlung fasst Frau Schade noch einmal kurz zusammen.

Die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses wird sehr unterschiedlich beurteilt. Einige Stadträte sprechen sich für den Vorschlag der Verwaltung aus. Herr Stadtrat Dr. Hild meint, man solle alles so belassen wie es ist, nur eine zusätzliche Entschädigung für Referenten vorsehen. Herr Stadtrat Schwarz hadert mit der Streichung der Selbstständigen-Entschädigung, da durch die Wahrnehmung der Stadtratstätigkeit ein erheblicher Verdienstausschlag entstehe. Er schlägt deshalb vor, die Selbstständigen-Entschädigung in Höhe von 50,00 € zu belassen und diese von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr festzusetzen oder alternativ keine

Niederschrift über die 5. Sitzung des Stadtrates am 28.03.2017

Uhrzeit festzusetzen und die Selbständigen-Entschädigung auf 25,00 € - 30,00 € zu reduzieren. Herr Stadtrat Eberle entgegnet, auch Nichtselbstständige müssten die Arbeit an anderen Tagen reinholen. Man sollte eine einheitliche und generelle Regelung treffen. Es besteht Einigkeit, dass die Tätigkeit von Referenten und die Tätigkeit der Behindertenbeauftragten Frau Porsche-Rohrer mit einer Summe von monatlich 20,00 € zusätzlich vergütet werden solle.

Beschluss Nr. 53a:

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt, die Tätigkeit von Referenten und der Behindertenbeauftragten in Höhe von monatlich 20,00 € zusätzlich zur üblichen Entschädigung zu vergüten.

Anwesend	für/gegen den Antrag
24	24/0

Beschluss Nr. 53b:

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt, die derzeit bestehende Haupt- und Entschädigungssatzung unverändert beizubehalten und die unter Beschluss Nr. 53a genannte Referentenentschädigung zu gewähren.

Anwesend	für/gegen den Antrag
24	8/16

Damit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.

Beschluss Nr. 53c:

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt, die Haupt- und Entschädigungssatzung dahingehend zu verändern, dass die Selbstständigen-Entschädigung dem Grunde nach erhalten bleibt und lediglich auf einen Betrag in Höhe von 30,00 € pro Sitzung reduziert werde. Daneben solle die unter Beschluss Nr. 53a genannte Referentenentschädigung beibehalten werden.

Anwesend	für/gegen den Antrag
24	6/18

Damit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.

Beschluss Nr. 53d:

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt, die derzeit gültige Haupt- und Entschädigungssatzung in § 3 Nr. 2 dahingehend zu ändern, dass die Monatspauschale auf 100,00 € gesenkt und daneben ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 € je Stadtrats-/Ausschusssitzung gewährt wird. Des Weiteren wird § 3 Nr. 3 der gültigen Haupt- und Entschädigungssatzung dahingehend geändert, dass eine zusätzliche Entschädigung für Selbstständige und eine Entschädigung für einen sonstigen häuslichen oder beruflichen Nachteil nicht gewährt wird.

Anwesend	für/gegen den Antrag
24	21/3

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Niederschrift über die 5. Sitzung des Stadtrates am 28.03.2017

Nr. 54

Heiliggeist-Spital-Stiftung; Vergabe Sanitärarbeiten; Material und Installation der Waschtischarmaturen in den Bewohnerzimmern nach Vorgabe AV-PflegeWoqG; Beschluss

Herr Osterried stellt die Angebotseinholung für die Installation von Waschtischarmaturen dem Stadtrat vor.

Vergabe Sanitärarbeiten

Material und Installation der Waschtischarmaturen in den Bewohnerzimmern nach Vorgabe AV-PflegeWoqG.

Günstigster Anbieter zum Preis von 33.201,00 € ist die Firma Gerd Reißmann aus Schongau.

Beschluss:

Die Arbeiten werden an die Firma Gerd Reißmann vergeben, zum Angebotspreis von 33.201,00 €.

Anwesend
24

für/gegen den Antrag
24/0

Nr. 55

Stadt Schongau/CSU-Stadtratsfraktion; Antrag vom 10.11.2015; Grundsätzliche Informationen über eine Rolltreppe als Aufstiegshilfe in Ergänzung zu der Vorstellung eines Schrägaufzuges in der Sitzung am 23.02.2016

Herr Knecht erläutert unter Bezug auf die Eckdaten und Kosten für einen Schrägaufzug die angefragte Variante bezüglich einer Rolltreppe „Fahrtreppe“.

Mögliche Standorte:	Buchenweg:	Höhendifferenz ca. 22 – 25
	Volksfestplatz:	Höhendifferenz ca. 35 – 40 m

Eckdaten Schrägaufzug am Beispiel der Stadt Schwarzenberg in Sachsen, Schlossberg

Kreisstadt, 18.800 Einwohner, sehr gut vergleichbar auf Grund der analogen Rahmenbedingungen wie Höhendifferenz und Streckenlänge, zumindest beim Standort Buchenweg

Hersteller. Inauen Schättli AG / CH

Höhendifferenz: 27,20 m

Streckenlänge: 52,40 m, Fahrtzeit: 54 sec, 8 Personen

Nachteil:

- Geringe Förderkapazität; 8 Pers./min = 480 Pers./h gesamt auf und ab
- Gesamtkosten höher als Fahrtreppe

Niederschrift über die 5. Sitzung des Stadtrates am 28.03.2017

Vorteil:

- Behindertengerecht
- Kostenanteil für die Stadt niedriger, wegen Förderfähigkeit

Baukostenannahme:

bei einer Bauzeit z.B. in 2018

prognostizierter Index 2018 = 119,4 %

Baukostenannahme, indiziert 1,80 Mio.

Risiko ca. 11 % 0,20 Mio.

2,00 Mio.

Baugrundrisiko nicht abgeklärt

Fördermöglichkeit: ja, da behindertengerecht aus den Mitteln des Städtebauförderungsprogramm

V "Städtebaulicher Denkmalschutz" mit 60 v.H. bzw. 80 v.H.

Baukostenanteil der Stadt bei Förderung 0,80 Mio. bzw. 0,40 Mio.

Eckdaten Rolltreppe „Fahrtreppe“: am Beispiel eines privaten Projekts in Landshut (Verbindung von zwei Wohnanlagen im Wechselbetrieb)

Förderhöhe 15 m, 30 Grad, L = 35 m

Gespräch mit technischem Berater der am 24.02.2017 von der Firma Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH, Landshut. Voraussetzung für eine Realisierung ist eine geschlossene Einhausung, mindestens eine großzügige Überdachung mit Seitenteil zur Hauptwindrichtung (Vermeidung von Schnee-, Eis-, Laub- und Dreckeintrag). Ein Wechselbetrieb (nur einer Treppe für "Auf und Ab") wohl möglich im privaten Betrieb, scheitert aber außerhalb von Gebäuden an nachfolgender technischen Voraussetzung:

Bei Temperaturen unter + 5 Grad schaltet die Fahrtreppe von der ECO-Schaltung (Betrieb auf Anforderung) zwingend automatisch in den Dauerbetrieb, außer die Fahrtreppenanlage wäre geschlossen eingehaust, beheizt und mit einer Lüftungsanlage versehen.

Nachteil:

- Benutzungsverbot für Rollstuhlfahrer, Gehwagen, Kinderwagen
- Keine Förderung, da nicht behindertengerecht
- Damit Kostenanteil für die Stadt höher

Vorteil:

- Hohe Förderkapazitäten, bis zu 4000 Pers./h sowohl auf und ab bei Doppelanlage, bei Einfachanlage/Wechselbetrieb ca. 1800 P/h
- Gesamtkosten geringer

Für das Beispiel Buchenweg bei h = 23 m wären erforderlich:

Aufwärts: 1 Fahrtreppe a 12 - 15 m Förderhöhe, Breite 80 cm
1 Fahrtreppe a 11 - 8 m Förderhöhe, Breite 80 cm

Niederschrift über die 5. Sitzung des Stadtrates am 28.03.2017

Abwärts: Abwärts analog mit dazwischen liegendem waagerechten Podest mit 5 m Länge, da eine Anlage im Wechselbetrieb nur auf Anforderung läuft, bei Temperaturen unter + 5 Grad jedoch automatisch in den Dauerbetrieb geht (ca. 5-6 Monate). Hier stellt sich die grundsätzliche Frage nach der Sinnhaftigkeit für das „Ab“, da die Anlage nicht behindertengerecht und das „Ab“ ohne Anstrengung auch von nicht ganz so konditionsstarken Passanten zu bewältigen ist.

Baukostenannahme:

Lieferung von 4 Fahrtreppen zu je 0,15 Mio.	0,60 Mio.
Fundamente, Stromversorg. Podeste, Einbau	0,30 Mio.
Einhausung mit Fundamenten, b = 2,2 – 2,5 m, l = 2 x 35 m + 3 x 5 m	0,40 Mio.
Risiko ca. 11 %	0,15 Mio.
	1,45 Mio.

Baugrundrisiko nicht abgeklärt

Fördermöglichkeit: nein, da nicht behindertengerecht

Benutzungsverbot für Rollstuhlfahrer, Gehwagen, Kinderwagen

Baukostenanteil der Stadt 1,45 Mio.

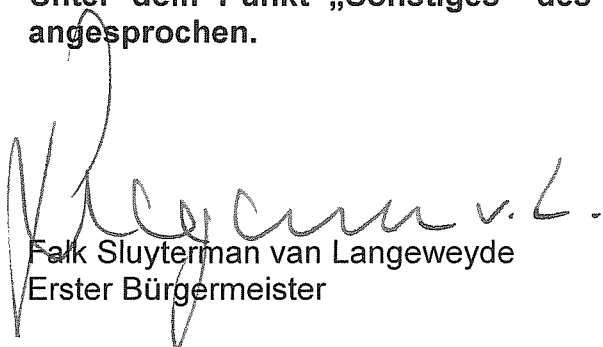
Baukostenannahme nur „für Aufwärts“ als Alternative

Lieferung von 2 Fahrtreppen zu je 0,15 Mio.	0,30 Mio.
Fundamente, Stromversorg. Podeste, Einbau	0,20 Mio.
Einhausung mit Fundamenten, b = 1,2 – 5,5 m, l = 2 x 35 m + 3 x 5 m	0,30 Mio.
Risiko ca. 11 %	0,09 Mio.
	0,89 Mio.

Herr Stadtrat Dr. Zeller sieht keinen Sinn in einer Aufstiegshilfe, die Personen mit Behinderung oder Eltern mit Kinderwägen nicht benutzen können. Herr Stadtrat Schuppe erwidert, eine behindertengerechte Rolltreppe sei sehr wohl möglich, dies sei allein eine Frage des Geldes. Aufgrund des gesenkten Gewerbesteuer-Hebesatzes sei hier kein finanzieller Spielraum gegeben. Herr Stadtrat Paul Huber erklärt, eine Rolltreppe als Aufstiegshilfe helfe weiter, um die Autos aus der Stadt zu bringen. Eine Rolltreppe muss auch nicht den kompletten Aufstieg gewährleisten, sondern lediglich das steilste Stück überbrücken.

Der Stadtrat nimmt die Information zur Kenntnis.

Unter dem Punkt „Sonstiges“ des öffentlichen Teils werden keine Punkte angesprochen.


Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister


Bettina Schade
Niederschriftführerin